

Amtliche Bekanntmachungen

Druck: F. W. Rubens, Unna

des Kreises Unna

Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Herausgegeben mit Genehmigung der Alliierten Militär-Regierung

Nr. 11

Unna, den 5. März

1949

Gesetz gegen Preistreiberei

vom 28. Januar 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Wer in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, wird wegen Preistreiberei mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) In der Regel ist unangemessen insbesondere ein Entgelt, das sinkende Kosten der Wiederbeschaffung oder -erzeugung nicht berücksichtigt. Bei gestiegenen Herstellungs- oder Anschaffungskosten ist unangemessen auch ein Entgelt, wenn die nach Hundertsätzen berechnete Gewinn- oder Handelsspanne nicht angemessen gesenkt ist. Unangemessen ist auch ein Entgelt, das einen vom Hersteller als allgemein bekanntgemachten Preis übersteigt oder bei dem die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung unter Vernachlässigung der in der gegenwärtigen Not besonders gebotenen Sparsamkeit unberechtigt hoch gehalten oder erhöht sind. In der gegenwärtigen Not, in der der lebenswichtige Bedarf möglichst billig gedeckt werden muß, ist ein Entgelt nicht schon deshalb angemessen, weil der in ihm enthaltene Gewinn unter früheren Verhältnissen üblich war.

(3) Setzt der Verwaltungsrat Richtlinien für Preiskalkulationen, für Handelsweg oder Handelsspannen fest, so ist ein Entgelt, das gegen diese Richtlinien verstößt, in der Regel unangemessen. Solche Richtlinien sind im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekanntzumachen.

§ 2.

(1) Wer einer gesetzlichen Pflicht zuwider, Bücher oder Aufzeichnungen zu führen, Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen aufzubewahren unterläßt oder wer solche Unterlagen vernichtet, verheimlicht, oder so führt oder verändert, daß sie keine Übersicht seines Geschäftsbereichs gewähren, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich unterläßt, eine im ordentlichen Geschäftsverkehr übliche Rechnung zu erteilen oder sich erteilen zu lassen.

§ 3.

Wer in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder in unbe-

fugter Bestätigung wie ein Gewerbetreibender

1. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält oder solche Güter beiseiteschafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis auf eine unangemessene Höhe gesteigert oder auf einer solchen Höhe gehalten werden kann, oder wer solche Güter oder Leistungen ohne den Vorsatz der Verknappung zurückhält oder deren Erzeugung verlangsamt oder einschränkt, um höhere Preise zu erzielen,

2. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs dadurch verteuert, daß er sich, ohne die Bedarfsdeckung zu fördern, in den Warenverkehr einschleibt,

3. die Abgabe von Gütern oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs davon abhängig macht, daß sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Güter oder Leistungen abgenommen werden, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Bedarfsdeckung des Abnehmers verteuert wird,

wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt oder ist er, bevor er die neue Tat beging, schon einmal wegen eines Vergehens gegen dieses Gesetz oder das Gesetz gegen Preistreiberei vom 7. Oktober 1948 (WiGBl. S. 99) rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 5.

(1) Auf das Verfahren finden die §§ 10 bis 31 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs (Bewirtschaftungsnotgesetz) vom 30. Oktober 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 5. August 1948 (WiGBl. S. 79) Anwendung.

(2) Die strafrechtliche Verfolgung soll grundsätzlich im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und am 30. Juni 1949 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 28. 1. 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler.

Vorsicht bei der Verwendung von Paraffinöl

Nach Feststellung des Chemischen Untersuchungsamtes erscheint in letzter Zeit häufiger Paraffinöl im Handel, mit dem Hinweis, man könne dieses zum Braten oder Backen benutzen. In vielen Fällen sind die Öle bereits daran kenntlich, daß sie völlig farblos sind. Aus diesem Grunde sei auf die unten abgedruckte Verordnung und den Runderlaß vom 13. Sept. 1938 hingewiesen. In Zweifelsfällen lasse man die Proben lieber vorher untersuchen.

Mineralöle sind nicht nur für die menschliche Ernährung wertlos, sondern bieten infolge ihrer stark abführenden Wirkung auch Anlaß zu gesundheitlichen Bedenken. Die Aufnahme größerer Mengen kann Durchfälle, Erbrechen und Kolikanfälle zur Folge haben. Erfahrungsgemäß genügen schon 0,5 g Paraffinöl, um bei Erwachsenen Störungen des Wohlbefindens hervorzurufen. Mineralöle und mineralöhlhaltige Stoffe gehören somit nicht in die menschliche Nahrung und sollen bei der Herstellung von Lebensmitteln nicht verwendet werden. Trotzdem werden solche Erzeugnisse unter

allerlei Phantasienamen zum Backen, zum Einfetten der Backformen und Kuchenbleche sowie zum Trennen der angeschnittenen Brote angeboten.

Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Jan. 1938 (RGBl. I S. 45).

§ 1. Mit Mineralöl oder mineralöhlhaltigen Stoffen behandelte Lebensmittel sind als verfälscht anzusehen und auch unter Kennzeichnung vom Verkehr ausgeschlossen.

§ 2. Mineralöle und mineralöhlhaltige Stoffe dürfen für die Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln nicht hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1938 in Kraft.

Verwendung von Paraffinöl im Lebensmittelgewerbe, Runderlaß vom 13. 9. 1938 (MBlV. S. 1571).

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936

(RGBl. I S. 17) bestimme ich, daß abweichend von den Vorschriften der VO. gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938 (RGBl. I S. 45) bis auf weiteres reines Paraffinöl (Paraffinum liquidum), das den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausg., entspricht, als Trennmittel bei der Herstellung von Dauerbackwaren und Bonbons sowie bei der Behandlung von getrockneten Weinbeeren, insbesondere Rosinen, Sultaninen und Korinthen, verwendet werden darf, unter der Bedingung, daß nur unerhebliche Mengen in das fertige Erzeugnis gelangen.

Neufestsetzung der Polizeistunde in den Amtsbezirken des Kreises Unna.

Durch Beschluß des Kreistages vom 17. 2. 1948 wurde der Beginn der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften und im Kleinhandel mit Branntwein in den Amtsbezirken Unna-Kamen, Pelkum, Rhynern und Fröndenberg auf 24 Uhr und das Ende auf 7 Uhr festgesetzt.

Gleichzeitig hat mich der Kreistag ermächtigt, nach Bedürfnis den Beginn der Polizeistunde über 24 Uhr hinauszuschieben

a) für einzelne Veranstaltungen, b) aus besonderem Anlaß vorübergehend allgemein.

Anträge auf Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Veranstaltungen sind bei den zuständigen Amtsverwaltungen rechtzeitig einzureichen.

Der Oberkreisdirektor
— Gewerbeamt —

Personenverkehrsausschuß tagte.

Am 24. 2. 1949 fand die zweite Sitzung des Personenverkehrsausschusses für den Bezirk der Handelskammer Dortmund statt, dem auch der Kreis und die Stadt Unna angehören. Geschäftsführer Dr. Bonzio der Handelskammer Dortmund stellte fest, daß die von dem Ausschuß in seiner ersten Sitzung im Juli 1948 gegebenen Anregungen zur Verbesserung des Personenverkehrs durch die Reichsbahn im Winterfahrplan 48 größtenteils berücksichtigt worden seien. Kreisrechtsrat Dr. Voit trug den anwesenden Vertretern der Reichsbahndirektion Essen die weiteren Verbesserungswünsche des Kreises Unna für den Sommerfahrplan 1948 vor. Eine weitgehende Erfüllung dieser Wünsche wurde seitens der Reichsbahn in Aussicht gestellt. Soweit die Reichsbahn nicht allen Anregungen nachkommen kann, beruht dies auf den immer noch bestehenden technischen Schwierigkeiten.

Der Oberkreisdirektor.

Nächste Ausgabe: 9. März 1949.

Arbeiterwochenkarten im Streit der Meinungen.

Die Nachprüfung der Arbeiterwochenkarten hat wegen des Umfangs der dabei festgestellten Fahrgeldhinterziehungen erhebliches Aufsehen erregt. In der Öffentlichkeit ist dabei beanstandet worden, daß der Arbeitnehmer, der ausschließlich mit mechanischen oder Handarbeiten beschäftigt ist, diese Fahrpreisermäßigung ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens in Anspruch nehmen kann, während der Beamte und Angestellte nach den Tarifbestimmungen diese Möglichkeit nur dann hat, wenn sein Roheinkommen aus nicht selbständiger Arbeit 300.— DM monatlich nicht übersteigt. Die Angriffe, die in diesem Zusammenhang gegen die Reichsbahn gerichtet werden, gehen fehl. Der ungewöhnlich niedrige Preis der Arbeiterwochenkarten wird u. a. dadurch möglich, daß nach dem Beförderungsgesetz von diesen Karten eine Beförderungsteuer nicht entrichtet wird. Das Beförderungsgesetz knüpft aber eben die Befreiung von der Steuer an die Voraussetzung, daß der begünstigte Personenkreis in dieser Weise begrenzt wird. Die Reichsbahn hat also ihren Tarif den steuerrechtlichen Bestimmungen anpassen müssen.

Reichsbahndirektion Essen.

Sitzung der Amtsvertretung Fröndenberg

Genehmigung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung.

Im Amtshaus zu Fröndenberg fand unter dem Vorsitz des Amtsbürgermeisters Göbel eine öffentliche und geheime Sitzung der Amtsvertretung des Amtes Fröndenberg statt. An der Sitzung nahm auch als Vertreter der Militärregierung der Kreiskommandant Oberstleutnant Baker teil.

Nach Annahme des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 29. 11. 1948 befaßte sich die Amtsvertretung mit einer Ersatzwahl zum Gewerbeausschuß. Als Ersatzmann wurde der Kaufmann Josef Hermes aus Fröndenberg in den Gewerbeausschuß gewählt. Der Amtsbürgermeister gab einen Bericht über die Tätigkeit des Hauptausschusses. Die Amtsvertretung trat den Beschlüssen des Hauptausschusses, die sich auf die Bildung des Kreisverkehrsvereins, die Förderung des Volkshochschulwesens und die Kostenbeteiligung an der Kreisschulpflege erstreckten, bei. Das Volkshochschulwesen soll im Rechnungsjahre 1949 durch einen finanziellen Beitrag des Amtes gefördert werden. Amtsdirektor Haarmann berichtete über die Tätigkeit des Amtswohnungsausschusses. Das Amt beteiligt sich mit einer Stammeinlage von 0,25 DM pro Einwohner an der Kreis-

Bau- und Siedlungsgesellschaft in Unna. Dem Kreisverkehrsverein trat die Amtsvertretung auf Vorschlag des Finanzausschusses mit Wirkung vom 1. Januar 1949 ab bei.

Einen breiten Raum nahm die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für die Zeit vom 21. 6. 1948 bis 31. 3. 1949 ein. Amtskämmerer Dröge trug den vom Finanzausschuß vorbereiteten Haushaltsplan mit Haushaltssatzung vor. Der Zuschußbedarf des Amtes in Höhe von 200.915 DM soll durch Erhebung einer Amtsumlage in Höhe von 34,39 Prozent der Steuerkraftzahlen aufgebracht werden. Der Zuschußbedarf des Wohlfahrtsamtes, der nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes auf die amtsangehörigen Gemeinden umgelegt wird, beläuft sich auf 28.500 DM. Der Gesamthaushaltsplan und die Haushaltssatzung schließen in Einnahme und Ausgabe mit 702.440 DM ab. Haushaltsplan und Haushaltssatzung wurden von der Amtsvertretung einstimmig angenommen.

In der nachfolgenden geheimen Sitzung wurden Personalsachen behandelt und die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes beschlossen.

Überwachung der Heimarbeiter.

Auf Grund einer Anordnung des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1947 müssen die Unterlagen für die Überwachung der Heimarbeiter von den Arbeitsämtern bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck werden die Auftraggeber der Heimarbeiter aufgefordert, die Heimarbeiterlisten unverzüglich beim Arbeitsamt einzureichen. Es sind sämtliche Personen einzutragen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres in Heimarbeiter beschäftigt worden sind. Für die Heimarbeiterlisten stehen 2 Formblätter zur Verfügung. Liste I dient zur Aufzeichnung der Heimarbeiter sowie der Hausgewerbetreibenden die mit nicht mehr als 2 fremden Hilfskräften arbeiten; Liste II dient zur Aufzeichnung der Zwischenmeister und der gleichgestellten Personen.

Die Listen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Auftraggeber werden besonders darauf hingewiesen, daß die Wohnungen bzw. die Betriebsstätten der in Heimarbeiter Beschäftigten und weiterhin die Art der Beschäftigung genau angegeben werden müssen.

Heimarbeiterlisten sind beim Hauptamt in Hamm, Werler Str. 92, Zimmer 45, und bei den Nebenstellen in Unna, Bahnhofstr. 40, Zimmer 8, in Kamen, Kämmerstraße 26, Zimmer 2, und in Fröndenberg, Bahnhofstr., erhältlich und können bei den genannten Dienststellen nach Ausfüllung abgegeben werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Arbeitsamt in Hamm, Werler Straße 92, Zimmer 45.

Arbeitsamt Hamm.

Heimgekehrte wollen arbeiten

Appell an die Wirtschaft.

Wie in den „Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Dortmund“ bekanntgegeben wird, hat der Ausschuß für Soziale Fragen des Zonenbeirates in Hamburg an die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft folgenden Aufruf gerichtet:

„In nächster Zeit werden noch weitere 625.000 deutsche Kriegsgefangene in der Heimat zurück erwartet, wovon 34 Prozent in die britische Zone kommen werden. Diese Heimkehrer haben für ganz Deutschland Arbeiten geleistet, die als Reparationsleistungen anzusehen sind. Es ist unsere Pflicht und Ausdruck unseres Dankes, den Heimkehrern das Wiedereinfügen in die veränderten Verhältnisse in der Heimat zu erleichtern. Zu den körperlichen Entbehrungen, die unsere Kriegsgefangenen durch die Gefangenschaft auf sich nehmen mußten, kommt nunmehr bei vielen das bittere Gefühl, um Jahre zu spät zu kommen und alle verfügbaren Arbeitsplätze nach der Rückkehr in die Heimat besetzt zu finden. Jahrelang wurde von allen Kreisen des deutschen Volkes die Freilassung unserer Kriegsgefangenen gefordert. Nun ist es Pflicht der Heimat, den Heimkehrern Ausbildung, Arbeit und Brot zu sichern. Durch die Geldneuordnung ist das Angebot an Arbeitskräften stark angewachsen, ohne daß im Augenblick eine entsprechend vermehrte Produktion die erforderlichen Arbeitsplätze schafft.

Kraft gesetzlicher Regelung ruht während der Dauer der Abwesenheit der Kriegsgefangenen das

Arbeitsverhältnis. Ein großer Teil der Heimkehrer kann jedoch nicht mehr an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren, weil er von seiner alten Heimat vertrieben wurde oder der Betrieb infolge Zerstörung oder Demontage nicht mehr existiert oder die Arbeitsverhältnisse in seinem Betrieb sich grundlegend geändert haben. Bei vielen der jüngeren Heimkehrer bestand vor der Einberufung und Gefangennahme überhaupt noch kein Arbeitsverhältnis. Wenn es nicht gelingt, sie schnell und sinnvoll einzuordnen, werden sie aus tiefer Enttäuschung zu radikalen Verneinern aller gesellschaftlichen Ordnung.

Der Ausschuß für Soziale Fragen des Zonenbeirates hält sich daher für verpflichtet, an alle Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft die dringende Bitte zu richten, bei der Einstellung von Arbeitskräften besonders solche zu berücksichtigen, die durch die Kriegsgefangenschaft sich bisher keinen Arbeitsplatz sichern konnten und die nunmehr zurückkehren mit dem Wunsch, sich eine Existenz aufzubauen und der Heimat ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Die innere Reife und die Fähigkeiten, die ihnen die Kriegsgefangenschaft trotz aller Härte und Entbehrungen vermittelt hat, dient ihnen als Empfehlung.

Die Kammer unterstützt diesen Appell auf das wärmste und hält es für eine der vornehmsten Aufgaben der Wirtschaft, den lange Jahre durch bitteres Leid gegangenen Kriegsgefangenen, die zum großen Teil ihre alte Heimat verloren haben, durch bevorzugte

Berücksichtigung bei der Einstellung von Arbeitskräften zu helfen und ihnen auf diese Weise den Eintritt in ein neues Leben zu erleichtern. Sie bittet deshalb alle Unternehmungen des Kammerbezirks, bei Einstellungen im Sinne dieses Aufrufs zu handeln.

Verordnung zur Neuordnung des Gnadenrechts

Vom 21. Februar 1949.

Auf Grund der Anordnung Nr. 1 zur Militärregierungsverordnung Nr. 67 wird mit Zustimmung der Militärregierung verordnet:

§ 1.

Die Gnadenentscheidungen gegenüber Urteilen deutscher ordentlicher Gerichte in allen Steuer-, Zoll- und Wirtschaftsstrafsachen ergehen im Benehmen mit den entsprechenden Behörden des anderen Geschäftsbezirks.

Es bleibt der besonderen Vereinbarung der beteiligten Landesministerien vorbehalten, die Zusammenarbeit der zu beteiligten Behörden im einzelnen zu regeln.

§ 2.

Zur bedingten Strafaussetzung — Ziff. 6 des „Schemas“ zur Anordnung Nr. 1 — ist der Amtsrichter nur insoweit zuständig, als er Vollstreckungsbehörde ist.

§ 3.

Die Bewilligung von Strafausstand im Gnadenwege über den Rahmen der Ziff. 7 des „Schemas“ zur Anordnung Nr. 1 hinaus steht ausschließlich dem Landesjustizminister zu.

§ 4.

Ablehnende Gnadenentscheidungen des Oberstaatsanwalts

und des Amtsrichters sind mit der Beschwerde anfechtbar; über sie entscheidet der Landesjustizminister.

Die Beschwerden sind dem Generalstaatsanwalt zuzuleiten. Dieser legt sie dem Landesjustizminister mit seiner Stellungnahme vor, soweit er der Beschwerde nicht abhilft.

§ 5.

Auf die Behandlung der Gnadensachen im Rahmen der Anordnung Nr. 1 zur Militärregierungsverordnung Nr. 67 finden bis zu einer anderweitigen Regelung des Gnadenverfahrens die Gnadenordnung vom 6. 2. 1935 einschließlich ihrer Abänderungen vom 21. 12. 1936, 25. 3. 1937 und 9. 1. 1939 und die zur Gnadenordnung ergangenen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit ihnen nicht diese Verordnung entgegensteht oder die Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse ihre Anwendung ausschließt.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 21. 2. 1949.

Der Präsident
des Zentral-Justizamts für die
Britische Zone:
W. Kieselbach.

Auszug

Vom 5.

Soweit nicht Steuerordnungen, titels III dieser allen Gemeindefähene Steuerordnungen.

Steuern
I. Allgemeines

Steuerpflicht

1. Alle im Gebiet Vergnügungen nach den Bestimmungen.

2. Als steuerpflichtig im Sinne des Abs. 1 gende Veranstaltungen:

(1) Tanzbelustigungen; Kneipen;

(2) Volksbelustigungen; Velodrome; Rutsch- und drome; Schießspiele, Würfelspiele, zum Auspielen, Glücksspielen, jeglicher Art; Museen, so dienen, Figuren, Panoptiken, Tiere, Menagerien;

(3) Zirkus-, Spiegeltanzvorführungen;

(4) Vorführungen dergleichen Musikinstrumenten;

(5) Rundfunkkonzerte;

(6) Sportfeste;

(7) Vorführungen bildnerischer, so dienen, Puppentheater;

(8) Vorführungen von Theatervorstellungen;

(9) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(10) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(11) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(12) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(13) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(14) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(15) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(16) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(17) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(18) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(19) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(20) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(21) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(22) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(23) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(24) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(25) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(26) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(27) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(28) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(29) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(30) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(31) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(32) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(33) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(34) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(35) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(36) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(37) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(38) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(39) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(40) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(41) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(42) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(43) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(44) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(45) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(46) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(47) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(48) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(49) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(50) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(51) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

(52) Konzerte und gesangliche, vorleserische, Vorführungen, so dienen, Puppentheater;

Auszug aus dem Gesetz über die Vergnügungssteuer

Vom 5. November 1948.

Artikel I

Soweit nicht die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieses Gesetzes erlassen, gilt in allen Gemeinden die in Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II

Steuerordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen.

1. Alle im Gemeindebezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

2. Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

- (1) Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
- (2) Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
- (3) Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
- (4) Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
- (5) Rundfunkempfangsanlagen;
- (6) Sportliche Veranstaltungen;
- (7) Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
- (8) Vorführungen von Filmen;
- (9) Theateraufführungen, Ballette;
- (10) Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

3. Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig zu einem anderen Zweck, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient, oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen.

1. Der Steuer unterliegen nicht:

- (1) Schauspiele, Opern, Symphoniekonzerte, Kammermusik, Kirchenmusik, ernste Chorwerke und als kulturell wertvoll anerkannte Puppenspiele.
- (2) Andere als die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1a und 3 genannten Veranstaltungen, die künstlerisch besonders hochstehend, kulturell besonders wertvoll oder besonders volkshilflich sind. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von den in § 27 bezeichneten Stellen ausgesprochen. Die Steuerbefreiung tritt nicht ein für Veranstaltungen gewisser Art oder solche, bei denen geraucht wird oder gleichzeitig Getränke und Speisen gegen Bezahlung verabfolgt werden, sowie Veranstaltungen, bei denen getanzt wird.
- (3) Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige durchgeführt werden.
- (4) Veranstaltungen, bei denen der Ertrag, mindestens aber ein Betrag in Höhe des Steuerbetrages zuzüglich 10 Prozent der Bruttoeinnahme, ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind.
- (5) Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige durchgeführt werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind, sowie Vorführungen von Angehörigen von Jugendvereinigungen und Erziehungsanstalten, wenn die Vorführungen kein Entgelt erhalten und der Ertrag ausschließlich und unmittelbar für Zwecke verwendet wird, die dem Charakter des Veranstalters entsprechen.

(6) Veranstaltungen, die der Erwachsenenbildung dienen.

(7) Veranstaltungen, die der Leibesübungen dienen, für alle Eintrittspreise ausschließlich Steuer bis 0,50 DM einschließlich. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbmäßig betreiben.

(8) Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.

(9) Veranstaltungen, die für öffentlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts unternommen werden.

(10) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 28. April bis 8. Mai aus Anlaß und zu Ehren des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.

(11) Veranstaltungen der in § 1, Ziff. 7—10 genannten Art von politischen, gewerkschaftlichen und weltanschaulichen

Organisationen, öffentlichen und erlaubten privaten Bildungsanstalten, sofern sie die Grundlage zu Vorträgen und Diskussionen bilden, die der Erziehung der Besucher zu einer demokratischen Kunst- und Bildungsauffassung dienen.

Die Steuerbefreiung tritt nicht ein bei denjenigen Veranstaltungen, bei denen gleichzeitig Getränke und Speisen gegen Bezahlung verabfolgt werden oder bei denen getanzt wird.

2. Die Steuerfreiheit zu Nr. 1 bis 11 tritt nicht ein, sofern der Unternehmer die Vergnügungssteuer von den Teilnehmern an der Veranstaltung bereits erhalten hat.

§ 3

Steuersätze.

1. Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführung von Filmen,

für Eintrittskarten mit einem Preis ausschließlich der Steuer bis zu 1,30 DM 15 Prozent,

für Eintrittskarten mit einem Preis von mehr als 1,30 DM bis zu 3,30 DM 20 Prozent,

für Eintrittskarten mit einem Preis von mehr als 3,30 DM 25 Prozent

des Eintrittspreises oder Entgelts (§ 9).

2. Die Steuer wird für die einzelne Karte in der Weise nach oben abgerundet, daß der Eintrittspreis einschließlich Steuer einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag ergibt.

Besondere Steuersätze für Film-Vorführungen

§ 4

1. Für die Vorführung von Filmen (§ 1, Abs. 2 Nr. 8) beträgt die Steuer unbeschadet der Steuerermäßigung nach § 5 Abs. 3

a) bei einem Eintrittspreis ausschließlich der Steuer bis zu 1,20 DM 25 Prozent des Preises oder Entgelts (§ 9);

b) bei einem Eintrittspreis ausschließlich der Steuer von mehr als 1,20 DM 30 Prozent des Preises oder Entgelts (§ 9).

2. Die Steuer wird für die einzelne Karte in der Weise nach oben abgerundet, daß der Preis oder das Entgelt einschließlich Steuer einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag ergibt.

§ 5

Steuerermäßigungen.

1. Einer ermäßigten Steuer von 10 Prozent des Eintrittspreises (§ 9) ausschließlich der Steuer unterliegen

a) Schwanke, Singspiele, Operetten, Puppenspiele, sofern sie nicht unter § 2, Abs. 1 Ziff. 1 fallen, Kleinkunstbühnen, Zirkusveranstaltungen,

b) andere als die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1a und 3 genannten Veranstaltungen, die künstlerisch hochstehend, kulturell wertvoll oder volkshilflich sind, oder bei denen der künstlerische oder volkshilfliche Charakter überwiegt. Die Steuerermäßigung tritt nicht ein für Veranstaltungen, bei denen geraucht wird oder gleichzeitig Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden, sowie Veranstaltungen, bei denen getanzt wird.

2. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen nach Abs. (1) b gegeben sind, wird von den in § 27 bezeichneten Stellen ausgesprochen.

3. Veranstaltungen, die der Leibesübungen dienen, unterliegen einer ermäßigten Steuer

a) von 5 Prozent für die Eintrittspreise ausschließlich der Steuer von mehr als 0,50 DM bis einschließlich 1,40 DM,

b) von 10 Prozent für die Eintrittspreise ausschließlich der Steuer von mehr als 1,40 DM bis einschließlich 3,— DM,

c) von 25 Prozent für die Eintrittspreise ausschließlich der Steuer von mehr als 3,— DM.

Die Ermäßigung tritt nicht ein bei gewerbmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbmäßig betreiben.

4. Die Steuer wird für die einzelne Karte in der Weise nach oben abgerundet, daß der Preis oder das Entgelt einschließlich Steuer einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag ergibt.

5. Die Steuerermäßigung tritt nicht ein, soweit der Unternehmer von den Teilnehmern an der Veranstaltung bereits eine höhere Vergnügungssteuer erhalten hat.

§ 6

Steuerform.

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in zwei Formen erhoben:

(1) als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;

(2) als Pauschalsteuer

a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;

b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;

2. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selbst sportlich betätigt.

II. Kartensteuer.

§ 8

Steuermessstab.

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgaben nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 9

Preis und Entgelt.

1. Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

2. Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Kataloges oder Programmes zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von zwanzig vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergleichen erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von

dem Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

§ 11

Eintrittskarten.

1. Bei der Anmeldung (§ 7) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

2. Die Steuerstelle kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 12

Entwertung und Vorzeigung.

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 21

Nach der Größe des benutzten Raumes.

1. Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergleichen — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, wird die Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

2. Die Steuer beträgt 30 Deutsche Pfennig für je zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

3. Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

4. Ist die Berechnung der Steuer nach Absatz 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 22

Entrichtung.

1. Die Pauschalsteuer (§§ 17 bis 21) ist bei der Anmeldung (§§ 7, 19 Abs. 5, § 20 Abs. 2) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

2. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 finden entsprechende Anwendungen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 23

Steuerpflicht und Haftung.

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24

Steueraufsicht.

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steueraufsicht sinngemäß Anwendung.

§ 25

Erlaß u. Erstattung der Steuer.

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26

Geltung der Reichsabgabenordnung.

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren.

Nachtragshaushalts-Satzung des Kreises Unna

Der erste Nachtragshaushaltsplan des Kreises Unna für das Rechnungsjahr 1948 liegt vom 7. 3. bis 14. 3. 1949 einschl. während der Bürostunden im Zimmer 19 des Landratsamtes zur allgemeinen Einsicht aus.

Unna, den 4. März 1949.

Der Oberkreisdirektor:
Bergmann.

Bekanntmachung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses.

Die nächste öffentliche Verhandlung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses des Kreises Unna findet am 9. März 1949 im Sitzungssaal des Amtsgerichtes statt. Verhandelt werden: 9.00 Uhr: Lehrer Ewald Schmidt, Kamen, Schillerstr. 23; 10.00 Uhr: Heinrich Ohlendorf, Berge Krs. Unna, Grünstr. 14; 11.00 Uhr: Otto Rothauwe, Warmen, Kreisstr. 10. Im Auftrage: gez. Klockenhoff, Vorsitzender.

Mitteilungen des Kreiskulturvereins.

Als 9. Veranstaltung für Stammpatzmiete findet am Dienstag, dem 8. 3., um 20 Uhr, im Lutherhausaal ein Konzert mit dem Original Kuban-Kosaken-Chor statt. In einem vollen Zweistundenprogramm werden neben solistischen Darbietungen Volks-, Zigeuner- und Kosakenlieder sowie ukrainische und kaukasische Melodien zum Vortrag gebracht. Um allen Interessenten den Besuch der Veranstaltung zu ermöglichen, ist der große Lutherhausaal gewählt worden. Eintrittskarten von 1.— bis 2.— DM, für Mitglieder jeweils 0.30 DM Ermäßigung, sind im Vorverkauf — Briefmarkenfachgeschäft Robert, Bahnhofstr. 10 — und an der Abendkasse in genügender Menge erhältlich.

Auf das gleiche Gastspiel mit

Aerztlicher Sonntagsdienst:

Dr. Laarmann-Benning, Osting 33, Tel. 2890
Dr. Pulger, Lessingstraße, Telefon 3070.

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Von Samstag, den 5. März 1949, 13 Uhr, bis Samstag, den 12. März 1949, 13 Uhr, Germania-Apotheke, Friedr.-Ebert-Straße.

Geburten

Jürgen., 22. 2. 1949. Ursula Risse geb. Frobbse, Walter Risse, Unna, Lessingstraße 13.

Gabriele, 2. 3. 1949. Rose Thiele geb. Reimann, Dipl.-Ing. Jürgen Thiele Unna, Friedrich-Ebert-Straße 73.

Vermählte

Hermann Mersmann, Elise Mersmann geb. Ellerkmann, Unna (Ringebauk), 4. 3. 1949.

Für die uns anlässlich unserer Vermählung erwiesenen Glückwünsche und Aufmerksamkeit sagen wir allen unseren herzlichsten Dank. Bruno Biernat u. Frau, Hedi geb. Muysers, Heeren-Werve (Wasserstr. 9), im Februar 1949.

Für die uns zu unserer Vermählung erwiesenen Aufmerksamkeit danken wir herzlich. Edmund Wulf — Lucia Wulf geb. Müller, Unna, im März 49.

Warne hiermit jeden, meiner Frau Jutta Schäfer geb. Brückner, früher Flügelsstr. 6, etwas zu borgen, da ich für nichts hafte. Josef Schäfer, Unna, Vaersthauser Str. 28.

Von der Reise zurück Frau Anneliese Ruff, ärztl. geprüfte Fußpflegerin, Unna, Gerh.-Hauptm.-Str. 24 (früher Königstr.).

Akkordeon (60 Paß, 2 Reg.), Hohner Imperial, Sportmodell, zu verkaufen. Zu erf. i. d. Geschäftsst. A. B. Unna.

Baukleid, evtl. m. Unterkl., Schleier und weiße Pumps für 80 DM zu verk. Ang. 163 A. B. Unna.

vollem Programm in folgenden Ortsgruppen wird hingewiesen:

Heeren: 5. 3., Saal Jürgens, 20 Uhr; Hemmerde: 6. 3., Saal Steinweg, 15.30 Uhr; Fröndenberg: 6. 3., Saal Schulte, 20 Uhr; Hengsen: 9. 3., Saal Gödecke, 20 Uhr.

Der Landrat als Vorsitzender.

Mütterberatungsstunden im Kreise Unna.

Unna: Montag, 7. 3., von 14.30 bis 15.30 Uhr im Jugendheim der SPD, Bornekampstr.;

Weddinghofen: Dienstag, 8. 3., von 14.30—15.30 Uhr in der Schule;

Altenböge: Dienstag, 8. 3., von 14—15 Uhr im Ev. Gemeindehaus;

Holzwickede: Mittwoch, 9. 3., von 13—14.15 Uhr im Rathaus;

Langschede: Donnerstag, 10. 3., von 13—13.15 Uhr in der Schule;

Dellwig: Donnerstag, 10. 3., von 14—14.30 Uhr in der Wirtschaft Kalthoff;

Altendorf: Donnerstag, 10. 3., von 14.45—15.15 Uhr in der Schule;

Billmerich: Donnerstag, 10. 3., von 15.30—16 Uhr in der Schule;

Kaiserau: Freitag, 11. 3., von 13.30—15 Uhr, in der Jahrschule;

Bergkamen: Freitag, 11. 3., von 13.30—15 Uhr, in der Wirtschaft Schürmann.

Der Oberkreisdirektor

Sonderpostwertzeichen „Helft Berlin!“

Von den Postämtern in der sowjetischen Besatzungszone und im Ostsektor Berlin werden neuerdings Postsendungen als unzulässig an die Absender zurückgesandt, wenn zum Freimachen die Sonderpostwertzeichen „Helft Berlin“ verwendet worden sind. Um einer Banstandung der Sendungen und den sich daraus ergebenden unliebsamen Folgeerscheinungen vorzubeugen, wird den Absendern dringend nahegelegt, auf dem Schienenwege zu befördernde Sendungen nach der sowjetischen Besatzungszone und nach Berlin nicht mit den Marken „Helft Berlin“ freizumachen. Der Verwendung dieser Marken für Luftpostsendungen an Empfänger in den Westsektoren Berlins steht nichts im Wege.

Kfm. Lehrling zum 1. 4. 1949 oder spät. gesucht. Bewerbungen an Besing, Langschesche-Ruhr.

Strebsamer Junge als Gärtnerlehrling sofort oder später gesucht. Wilh. Nagel, Gartenbaubetrieb, Holzwickede b. Dortmund.

Für ca. 8 Tage guter Rechner(in) zum Aufaddieren von Zahlenkolonnen gesucht. Die Arbeit, die sich später wiederholt, kann zu Hause als Nebenarbeit ausgeführt werden. Angeb. unter 157 A. B. Unna.

Saubere Putzhilfe 3mal wöchentl. oder Morgenmädchen ges. Meyer, Unna, Morgenstraße 72a.

Putzhilfe 2mal wöchentl. vormittags ges. Reinhardt, Massen, Klevstr. 35a. Tüchtige Hausgehilfin für sofort ges. Unna, Bachstr. 9 I.

Hausschneiderin gesucht. Dr. Labs, Bönen.

48jährige Witwe s. Stelle als Haushälterin i. frauenlos. Haushalt bei älterem Herrn — auch in landwirtschaftl. Haushalt. Dasselbst ein einf. möbl. Zimmer ges. Ang. 159 A. B. Unna.

Bergmann, 52 Jahre, m. 16jähr. Sohn, s. Haushälterin (ohne Anhang) zwecks Heirat. Ang. 154 A. B. Unna.

Pflegeschwester übernimmt Krankenbetreuung und Nachtwachen. Ang. 153 A. B. Unna.

Aelterer, rüstiger Mann, der langjähr. Futtermeister auf gr. Gut war, sucht Stelle als Viehpfleger. Angeb. 160 A. B. Unna.

Der „Hausarbeitstag“.

Ein vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossenes Gesetz bestimmt: In Betrieben und Verwaltungen aller Art haben Frauen mit eigenem Hausstand, die im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten, Anspruch auf einen arbeitsfreien Wochentag (Hausarbeitstag) in jedem Monat. Der freie Hausarbeitstag wird mit dem Tagesdurchschnittslohn der vorhergehenden Lohnberechnungsperiode bezahlt. Vor- und Nacharbeit der infolge des freien Hausarbeitstages ausfallenden Arbeitszeit darf nicht gefordert werden.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstordnung Invokavit (Sonntag, den 6. März 1949).

Unna.

Stadtkirche. Die Frühgottesdienste beginnen mit dem 1. Märzsonntag wieder um 8 Uhr. 8.00 Uhr: Frühgottesdienst; Pastor Schlemm. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, anschl. Beichte und Feier des hl. Abendmahls, Pastor Schlemm. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch, 20 Uhr: Gemeindegottesdienst im Lutherhaus. Donnerstag, 10. März, 19.45 Uhr: Passionsandacht in der Stadtkirche.

Christuskirche. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst mit Beichte und Feier des hl. Abendmahls, Pastor Ed. Hoff. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Donnerstag, 10. März, 20 Uhr: Passionsandacht.

Betsaal. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst mit Beichte und Feier des hl. Abendmahls, Pastor Mayer. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Donnerstag, 20 Uhr: Passionsandacht.

Lutherhaus. Freitag, 11. März, 20 Uhr, spricht im Rahmen des Evangelischen Vortragsdienstes Pastor Lic. Röcke, Holzhausen über das Thema: „Christus und das Schöne“. Die Tragödie des Engländers Oscar Wilde.

Kamen. Lutherkirche: 8.30 Uhr: Pfarrer Donsbach. 9.30 Uhr: Pfarrer Donsbach, mit Feier des hl. Abendmahls. Lutherkirche: 11 Uhr: Kindergottesdienst. Gemeindehaus: 17 Uhr: Männerdienst. Frauenhilfe: Kamen-Nord, Mittwoch, 9. 3., 15 Uhr, im Gemeindehaus. Overberge, Mittwoch, 9. 3., 15 Uhr, bei Schmülling, Lerche-Rottum-Derne, Donnerstag, 10. 3., 15 Uhr, bei Schüttmann.

Bergkamen. 9.30 Uhr: Gottesdienst, Pfarrer Donake, anschließend Feier des hl. Abendmahls. 11 Uhr: Kindergottesdienst. 17 Uhr: Männerdienst; Vortrag von Rektor Nigge: Was sagt der Christ zur Verzweiflungstimmung unserer Zeit? Freitag, 11. 3., 20 Uhr: Vortrag von Prof. Dr. Ehrenberg: „Die Christen sind auch nicht die besseren.“

Holzwickede. 9.30 Uhr: Gottesdienst. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch, 16 Uhr: Bibelstunde Landweg. 20 Uhr: Passionsandacht Poststr. Alle Jugendstunden zu den gewohnten Zeiten.

Methler. 9.30 Uhr: Pfr. Gerlach. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch: Frauenhilfe Methler. 1. Donnerstag: Frauenhilfe Kaiserau. Donnerstag, 19.30 Uhr: Passionsandacht in Methler. Donnerstag, 20 Uhr: Passionsandacht in Weddinghofen. Freitag, 20 Uhr: Passionsandacht in Niederaden.

Lünern. 9.30 Uhr: Gottesdienst. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Montag, 20 Uhr: Kirchenchor. Dienstag, 20 Uhr: Jungmädchenkreis. Mittwoch, 14.30 Uhr: Frauenhilfe; 17 Uhr: Passionsgottesdienst; 20 Uhr: Jungmännerkreis.

Hemmerde. 9.30 Uhr: Gottesdienst und Feier des hl. Abendmahls. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst.

Dellwig. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst mit hl. Abendmahl, Pastor Rauch. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. Donnerstag, 14 Uhr: Frauenhilfe Ardey. 16 Uhr: Passionsgottesdienst, Ardey, Schule, Freitag, 20 Uhr: Passionsgottesdienst Dellwig, Kirche. Mittwoch, 14 Uhr: Frauenhilfe Langschede.

Evangelisch-landeskirchliche Gemeinschaft. Donnerstag, 20 Uhr: Bibelstunde im Lutherhaus.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Unna Platanen-Allee 22.

Sonntags, 14.30 Uhr: Sonntagsschule für Kinder; 16.00 Uhr: Vortrag für Jedermann. Donnerstags, 20.00 Uhr: Bibelstunde.

Heeren, Oststraße 9.

Sonntags, 11.00 Uhr: Sonntagsschule für Kinder; 20.00 Uhr: Vortrag für Jedermann. Mittwochs, 20.00 Uhr: Bibelstunde.

Bekanntmachung des Haus- und Grundbesitzervereins e. V. Auskunft über neueste Maßnahmen beim Zuzug unberechtigt. Pers. u. bei Beschlägen erteilt d. Mitgl. d. Geschl., Ruf 2123.

Sprechst. 10—12 u. 15—17 Uhr. Für andere Zeiten u. f. Sonnab. vorh. Anmeldung erforderlich. Dr. Geldermann, Vors.

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen im Wege der Zwangsvollstreckung die in nachstehenden Grundbüchern eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Mai 1949, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 7, versteigert werden: a) Grundbuch Kamen Band 19 Blatt 388, Gemarkung Kamen Flur 15 Nr. 329/126, Garten; auf den Geistgärten, — Anteil am Goldbach —, 23,60 a; b) Grundbuch Kamen Band 32 Blatt 1121, Gemarkung Kamen Flur 15 Nr. 330/128, Garten; auf den Geistgärten, 1,13 a. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1946 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: zu a) Wirt Heinrich Jordan, Kamen; zu b) die Erben des zu a) Genannten. Die Preisbehörde (Oberkreisdirektor in Unna) hat durch Bescheid vom 4. Januar 1949 den Betrag des höchstzulässigen Gebotes auf 495,— DM bestimmt. Jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte kann binnen 2 Wochen, nachdem ihm die Terminbestimmung zugestellt ist, gegen den Bescheid bei der Preisbehörde Beschwerde erheben. Kamen, 25. 2. 1949. Das Amtsgericht. K. 2/46.

Regist. b. Wirtschaftsminist. NRW - B III - 17 - Nr. 43/74. Druck: F. W. Rubens, Unna. Verantw.f.d.Zusammenstellg. Günter Rubens.

Am Hellweg, Unna. Versammlung am 6. 3. 49, 10 Uhr, im Nordstern.

Augenoptiker H. Friese fertigt die unentbehrliche Reservebrille bestens an und überprüft deine Augen u. Gläser gerne. Unna-Königsborn, Fr.-Ebert-Str. 89, Ruf 2764.

Bestattungsinstitut Reinders, Heeren, Oststraße 31, empfiehlt Särge in allen Ausführungen, Sterbewäsche, Steppdecken, zu niedrigsten Preisen.

Wohn- u. Bürogebäude in Unna zu verkaufen, 1 mod. Whg. mit Hqz. u. Bad wird frei. Ang. u. 164 AB Unna.

2 Baracken m. Ziegeldach, 15/5 m und 10/8 m, zu verkaufen. Wilhelm Betzinger, Fröndenberg, Westdicker Str. 51.

Versch. Bauplätze in Massen bei Unna, Kirchstr., sind günstig zu verkaufen durch Makler Besing in Langschede-Ruhr, Ruf 336.

Biete Bergmannswohnung, 3 Zimmer, Stall u. Keller, in Altenböge. Suche gleiche im Kreise Unna. Ang. unter Nr. 21 Buchdlig. Ebers, Altenböge.

Landhauswohnung, Nähe Hamm, Garten, Obsthof, Werkstatt, Pachtland, zu verm. Bedingung 3-Z.-Tauschwohnung. Ang. 162 A. B. Unna.

Gut möbl. Zimmer zum 1. April, evtl. früher zu vermieten. Unna, Massener Straße 38 part.

Junger led. Bergmann s. möbl. Zimmer in Unna. Ang. 155 A. B. Unna.

Ingenieur sucht möbl. Zimmer. Ang. 156 A. B. Unna.

Am

Druck: F. W.

Nr. 12

Lebensm

1. Brot. Vgl. merkmale bei 2. Nährmitt belle. Anmerk 3. Fleisch. (Fleischarten bei den Karte der Abschni 100 Gramm; bei den Karte Abschnitt „f bei den Karte Abschnitte

Anmerkungen

Auf alle R-Bro doch nur bei Bac Mehl bezogen wer von 1000 g R-Bro 150 g Beimeischun toffelwalmehl, M schnitte mit ander gleiche Umrechnu

1. Auf die m schnitte können Weißbrot = 600 g 1050 und 150 g gen werden. Für Mengenverhältni nungsverhältnis 48 sind die mit Mehl zu beliefe Negativdruck der durch einen größ des Wortes „125 zeichnet.

2. Bei den Ke der 124. ZP. (M Abschnitte mit „124/25“, also nicht Bezeichnung „125

Anmerkungen

Nährmittel T griß, Haferflocke fernährmittel, wie grütze, weißes dem Puddingpulv ähnlichen Erzeugn Hafer oder Reis

Nährmittel S mittel mit Ausna Kinderstärkemehl -milchnährmitteln, koch- und tafelfer und Kaffee-Ersat auf Sonderabschn karten abgegeben

sondere Regelung 1. Kindergetr wahlweise auf Nährmittelschnit Mengenerwert beo

bei Karte 11, fünf, bei Karte 14 1/drei, 2/drei 3 u bei Karte 72 hängenden Nähr 250 g

Bei den Karten auch die Abgabe dergetreidenährm zusammenhängend und 125 g) erfolge pelabschnitte (2X1 keit in Verbindun genden Nährmitt Der Bedarfsnachw entweder zweima riodennummer od schnittsnummer er

Die mit Kinde lieferten Abschnit ten 11, 21 und der bisherigen R Wiederbezug von tein, sofern diese menhängend abge gabe von 375 g auf 1/2 Abschnit den Bezug auf di 16 zugelassen ist, nicht erfolgen. E und drei der Kar nur Nährmittel-T schnitte fünf sin schnitte